

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Kommission	
92/C 203/01	ECU.....	1
92/C 203/02	Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags — Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden	2
92/C 203/03	Mitteilung über das Außerkrafttreten einer Antidumpingmaßnahme	15
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	
	III Bekanntmachungen	
	Kommission	
92/C 203/04	Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)	16
92/C 203/05	DECT — Ankündigung der Einleitung einer Studie zur „Validierung des europäischen schnurlosen Digital-Telekommunikationssystems (DECT)“ (Ortsanschlußleitung, Nachbarschafts-Telepoint und Telepoint-Anwendungen) — Beschleunigtes nicht offenes Verfahren	17

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU ⁽¹⁾

10. August 1992

(92/C 203/01)

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	41,9851	US-Dollar	1,38759
Danische Krone	7,85309	Kanadischer Dollar	1,64527
Deutsche Mark	2,03851	Japanischer Yen	177,432
Griechische Drachme	251,127	Schweizer Franken	1,82885
Spanische Peseta	130,162	Norwegische Krone	8,02723
Franzosischer Franken	6,89426	Schwedische Krone	7,40836
Irishes Pfund	0,766584	Finnmark	5,58229
Italienische Lira	1542,87	osterreichischer Schilling	14,3463
Hollandischer Gulden	2,29841	Islandische Krone	75,3880
Portugiesischer Escudo	174,101	Australischer Dollar	1,88276
Pfund Sterling	0,720566	Neuseelandischer Dollar	2,55448

Die Kommission verfugt jetzt uber einen Fernschreiber mit Abrufmoglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Wahrungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind borsentaglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brussel wahlen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslost;
- den Ablauf der Ubertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhalt ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerat (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten fur die Berechnung der Wahrungsausgleichsbetrage im Rahmen der Durchfuhrung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden konnen.

⁽¹⁾ Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), zuletzt geandert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. Nr. L 189 vom 4. 7. 1989, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

**Genehmigung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 92 und 93 des EWG-Vertrags
Vorhaben, gegen die von der Kommission keine Einwände erhoben werden**

(92/C 203/02)

Datum der Annahme: 8. 10. 1991

Mitgliedstaat: Deutschland (Berlin)

Beihilfe Nr.: N 546/91

Titel: Gründung der Berliner Technologie Agentur im Rahmen des Programms Stride

Zielsetzung: Das Land Berlin beteiligt sich an der Gründung. Die privatrechtlich geführte Agentur soll kostenlos kleine und mittlere Unternehmen über Technologie informieren

Rechtsgrundlage: §§ 23, 44 und 44a der Landeshaushaltsordnung

Haushaltsmittel: 575 000 DM/279 000 ECU 1991; 1 285 000 DM/623 000 ECU 1992 und 1993

Beihilfeintensität: 47 % der Gesamtkosten

Dauer: 1991 bis 1995, Evaluierung des Programms 1993

Datum der Annahme: 11. 2. 1992

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: 650/91

Titel: Ausgleich der Verluste der Schiffswerften Fincantieri im Jahr 1990

Zielsetzung: Produktionsbeihilfen für den Schiffbau und Umstrukturierungsbeihilfen für die Schiffsreparatur

Rechtsgrundlage: Perdite Fincantieri

Haushaltsmittel: 277 Milliarden Lit

Beihilfeintensität: 16,8 % des Umsatzes im Schiffbau; 32 % der Kosten für die Schließung der Reparaturwerften

Dauer: 1990

Datum der Annahme: 25. 2. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Land Berlin)

Beihilfe Nr.: N 60/92

Titel: Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Rückbürgschaften (Berlin)

Zielsetzung: Rückbürgschaften zur Förderung mittelständischer und freiberuflicher Investitionen

Rechtsgrundlage: Drittes Gesetz des Landes Berlin zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von Rückbürgschaften

Haushaltsmittel: 135 Millionen DM (65 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Bürgschaft für max. 80 % der Erstbürgschaft

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 7. 4. 1992

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 312/91

Titel: Beihilfen für kleine und mittlere Schiffsbauwerften

Zielsetzung: Übernahme von Verlusten im Schiffbau in den Jahren 1989/1990

Rechtsgrundlage: Commesse dei cantieri medio-minori

Haushaltsmittel: 8,6 Milliarden Lit

Beihilfeintensität: 2 bis 17 %

Bedingungen: Die mit den Produktionsbeihilfen kumulierten Beihilfen überschreiten nicht die Höchstgrenze

Datum der Annahme: 13. 4. 1992

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Nordirland)

Beihilfe Nr.: N 87/92

Titel: Energieberatungsprogramm Nordirland

Zielsetzung: Rationellere Energienutzung

Rechtsgrundlage: Article 7 of the Industrial Development (NI) Order 1982

Haushaltsmittel: 1992/93 0,1 Millionen £Stg/0,14 Millionen ECU; 1993/94 0,1 Millionen £Stg/0,14 Millionen ECU; 1994/95 0,1 Millionen £Stg/0,14 Millionen ECU

Beihilfeintensität: Bis zu 10 % der Projektkosten (brutto); bis zu 25 000 £Stg/35 600 ECU je Projekt

Dauer: Drei Jahre

Datum der Annahme: 29. 4. 1992

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: N 352/91

Titel: Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen

Zielsetzung: Teilfinanzierung eines Forschungs- und Entwicklungsprogramms für die direkte Herstellung von Flachwalzerzeugnissen

Rechtsgrundlage: Fondo Speciale per l'innovazione tecnologica

Haushaltsmittel: Zuschuß: 4,995 Milliarden Lit (\pm 3,3 Millionen ECU); zinsgünstiges Darlehen: 111,563 Milliarden Lit (\pm 72,7 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Grundlagenforschung 34,66 %; Entwicklung 25 %

Dauer: Ad-hoc-Fall

Datum der Annahme: 7. 5. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: 170/92

Titel: Maßnahmen zur Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit

Zielsetzung: Anwendung wichtiger Maßnahmen zur Bekämpfung einer Epidemie der Aujeszky'schen Krankheit

Rechtsgrundlage: Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz i. d. F. vom 28. 6. 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. 3. 1990, i. V. m. der Beihilfesatzung — Aujeszky'sche Krankheit i. d. F. der Bekanntgabe vom 13. 8. 1985, geändert durch die Satzung vom 18. 4. 1988

Haushaltsmittel: 1992: 30,3 Millionen DM (rd. 15 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Deckung der wirtschaftlichen Verluste

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 11. 5. 1992

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: 152/92

Titel: Verlängerung und Änderung der Beihilfen und steuerähnlichen Abgaben zugunsten des CETIOM (branchenübergreifendes Fachzentrum für Ölpflanzen des französischen Mutterlandes)

Zielsetzung: Unterstützung von Forschung, landwirtschaftlicher Beratung und Werbung

Rechtsgrundlage: Projet de décret instaurant une taxe parafiscale au profit de CETIOM

Haushaltsmittel: Zwischen 50 und 60 Millionen ffrs (zwischen 7 und 9 Millionen ECU) auf dem Wege einer ausschließlich auf die Produktion des französischen Mutterlandes erhobenen steuerähnlichen Abgabe

Beihilfeintensität: 100 %

Dauer: Wirtschaftsjahr 1992/93 bis 1996/97

Bedingungen: Die französischen Behörden sind verpflichtet, bei der Durchführung der vorgesehenen Werbeaktionen die Rahmenregelung der Kommission für einzelstaatliche Beihilfen im Bereich der Werbung für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ausgenommen Fischereierzeugnisse) und bestimmte nicht in Anhang II des EWG-Vertrags genannte Erzeugnisse zu beachten (ABl. Nr. C 302 vom 12. 11. 1987, S. 6)

Datum der Annahme: 20. 5. 1992

Mitgliedstaat: Italien, Caserta (Mezzogiorno)

Beihilfe Nr.: N 335/A/91

Titel: Anwendungsfall im Rahmen des Programms für die industrielle Förderung SPI

Zielsetzung: Schaffung von Arbeitsplätzen in den von der Krise in der Stahlindustrie betroffenen Gebieten

Rechtsgrundlage: Legge 181/89

Haushaltsmittel: Zuschuß: 29 600 Millionen Lit (19,2 Millionen ECU); Zinsgünstiges Darlehen: 16 700 Millionen Lit (10,8 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: 59,4 %

Datum der Annahme: 20. 5. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: N 61/92

Titel: BMU Investitionsprogramm zur Verminderung von Umweltbelastungen

Zielsetzung: Zinszuschüsse und Investitionszuschüsse für Investitionen zur Verminderung von Umweltbelastungen nach dem neuesten Stand der Technik

Rechtsgrundlage: Bundeshaushaltsplan, Bundeshaushaltsordnung und Förderrichtlinien des BMU vom 11. 11. 1991

Haushaltsmittel: 1992: 345 Millionen DM/172 Millionen ECU

Beihilfeintensität: 30 % (ausnahmsweise 50 %)

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 20. 5. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 213/92

Titel: Programm zur Förderung rationeller Energieverwendung

Zielsetzung: Verlorene Zuschüsse für mittelständische Unternehmen, die Energie sparen und ihre Energie rationeller nutzen wollen

Haushaltsmittel: 2 Millionen DM/1 Millionen ECU

Beihilfeintensität: 30 % oder 50 000 DM (25 000 ECU)

Dauer: 1992

Datum der Annahme: 20. 5. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Baden-Württemberg)

Beihilfe Nr.: N 217/92

Titel: Bund/Länder 1000-Dächer-Photovoltaik-Programm in Baden-Württemberg

Zielsetzung: Demonstrationsvorhaben, Vergabe verlorener Zuschüsse an Eigentümer von Ein- und Zweifamilienhäusern (ausnahmsweise auch kleine Handwerksbetriebe) für photovoltaische Solarenergie-Installationen. Ziel: Diversifizierung der Energiequellen

Rechtsgrundlage: Durchführungsbestimmungen zur Förderung §§ 23 und 44 LHO sowie die Verwaltungsvorschriften hierzu

Haushaltsmittel: 0,4 Millionen DM/0,2 Millionen ECU 1992

Beihilfeintensität: 20 % (Kumulierung möglich)

Dauer: Bis 30. 6. 1992

Datum der Annahme: 25. 5. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: 174/92

Titel: Maßnahmen zugunsten der Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsintensität auf Ackerrandstreifen

Zielsetzung: Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsintensität auf Ackerrandstreifen mit dem Ziel, seltene Pflanzen und Tiere zu schützen und ein Netz von natürlichen Biotopen zu schaffen

Rechtsgrundlage: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Einschränkung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsintensität auf Ackerrandstreifen

Haushaltsmittel: 1992: 0,4 Millionen DM (rd. 0,2 Millionen ECU); 1993: 4 Millionen DM (rd. 2 Millionen ECU); 1994: 6 Millionen DM (rd. 3 Millionen ECU); 1995: 7 Millionen DM (rd. 3,5 Millionen ECU)

Beihilfeintensität:

— 0,10 DM/m² (0,05 ECU/m²) jährlich (Jahresvertrag)

— 0,12 DM/m² (0,06 ECU/m²) jährlich (Verlängerung bestehender Verträge)

— 0,15 DM/m² (0,07 ECU/m²) jährlich (Fünfjahresvertrag)

Dauer: Fünf Jahre

Datum der Annahme: 25. 5. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Niedersachsen)

Beihilfe Nr.: 189/92

Titel: Entschädigung für Tierverluste

Zielsetzung: Entschädigung für im Zuge der Maßnahmen zur Bekämpfung der Aujeszky'schen Krankheit verlorene Tiere

Rechtsgrundlage: Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22. 2. 1992 in Verbindung mit dem Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 28. 6. 1983, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. 3. 1990

Haushaltsmittel: 1992: 9 243 200 DM (rd. 4 620 000 ECU)

Beihilfeintensität: Deckung der Tierverluste

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 26. 5. 1992

Mitgliedstaat: Italien

Beihilfe Nr.: 33/92

Zielsetzung: Teilweise Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der für die biologische Erholung und die Anpassung der Kapazitäten an die Bestände erforderlichen vorübergehenden obligatorischen Stilllegung von Fischereifahrzeugen

Rechtsgrundlage: Legge n. 41 del 17 febbraio 1982

Haushaltsmittel: 82 500 000 000 Lit (rd. 53 571 429 ECU)

Dauer: 1992

Bedingungen: Die in der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. Dezember 1986 vorgesehenen Bedingungen

Datum der Annahme: 2. 6. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: 192/92

Zielsetzung: Förderung von Investitionen für den Bau und die Modernisierung von Fischereifahrzeugen

Rechtsgrundlage: Bundeshaushaltsgesetz; Richtlinien vom 5. 8. 1991 für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei

Haushaltsmittel: 1992/93: 37 400 000 DM

Beihilfeintensität: Zuschüsse: 10 % bis 25 %, Darlehen: 30 % des beihilfefähigen Investitionsvolumens

Dauer: 1992/93

Bedingungen: Gefördert werden ausschließlich Projekte, die dem mehrjährigen Orientierungsprogramm für die deutsche Fischereiflotte entsprechen

Datum der Annahme: 2. 6. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland

Beihilfe Nr.: 193/92

Zielsetzung: Maßnahmen zur Anpassung der Produktionskapazitäten im Bereich der Seefischerei

Rechtsgrundlage: Richtlinien vom 13. 6. 1991 zur Ausführung des Titels VII der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates vom 18. 12. 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im Bereich der Fischerei und der Aquakultur (Richtlinien „Anpassung der Kapazitäten“)

Haushaltsmittel: 1992/93: 27 000 000 DM

Beihilfeintensität: Der Betrag wird gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 festgesetzt

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Die in den Artikeln 23 bis 26 und den Anhängen IV und V der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 vorgesehenen Bedingungen

Datum der Annahme: 2. 6. 1992

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: 220/B/92

Titel: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei (Teil Fischerei)

Zielsetzung: Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse und für Erzeugnisse der Fischerei

Rechtsgrundlage: Proyecto de decreto por el que se amplía el Real Decreto nº 1462/86 sobre concesión de ayudas para la mejora de las condiciones de transformación y comercialización de los productos de la agricultura y de la pesca

Dauer: 1992

Datum der Annahme: 5. 6. 1992

Mitgliedstaat: Spanien

Beihilfe Nr.: 220/92

Titel: Maßnahmen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Zielsetzung: Festlegung der für das Wirtschaftsjahr 1992 als besonders wichtig eingestuften Maßnahmen im Bereich der Investitionsbeihilfen für die Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für Erzeugnisse der Landwirtschaft und der Fischerei

Rechtsgrundlage: Proyecto de orden por la que se amplian para el año 1992 las actividades prioritarias definidas en el Real Decreto 1462/86 de 13 de junio

Haushaltsmittel: Keine Angaben

Beihilfeintensität: 30 %

Dauer: 1992

Bedingungen: Die Kommission hat zur Kenntnis genommen, daß die Maßnahmen im Zuckerssektor für Abfallbeseitigung und Energieeinsparung bestimmt sind und auf keinen Fall Investitionen in die Produktion betreffen. Sie behält sich im Weinsektor eine Überprüfung ihrer Entscheidung über Investitionsbeihilfen (Abfüllung und Vermarktung) gemäß Artikel 93 Teil 1 des Vertrages vor

Datum der Annahme: 10. 6. 1992

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Inverclyde)

Beihilfe Nr.: NN 56/92

Titel: Inverclyde District Council — Mittelstandsförderung

Zielsetzung: Mittelstandsförderung

Rechtsgrundlage: 1989 Local Government and Housing Act

Haushaltsmittel: 70 000 ECU/Jahr

Beihilfeintensität: Bis zu 5 000 £Stg/7 000 ECU je Unternehmen

Dauer: Vier Jahre

Datum der Annahme: 10. 6. 1992

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Dunfermline)

Beihilfe Nr.: NN 57/92

Titel: Dunfermline District Council — Existenzgründungshilfe

Zielsetzung: Existenzgründungen/Mittelstand

Rechtsgrundlage: 1989 Local Government and Housing Act

Haushaltsmittel: 84 000 ECU

Beihilfeintensität: Bis zu 1 500 £Stg/2 100 ECU je Unternehmen

Dauer: Zwei Jahre

Datum der Annahme: 10. 6. 1992

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Merseyside)

Beihilfe Nr.: NN 58/92

Titel: Liverpool County Council — Innovationszentrum Merseyside

Zielsetzung: Existenzgründungen/Mittelstand

Rechtsgrundlage: 1989 Local Government and Housing Act

Haushaltsmittel: 142 000 £Stg/200 000 ECU für fünf Jahre

Beihilfeintensität: Keine direkte Finanzhilfe

Dauer: Fünf Jahre

Datum der Annahme: 10. 6. 1992

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Clwyd)

Beihilfe Nr.: NN 59/92

Titel: Clwyd Integrated Operational Programme — Entwicklungsvorhaben South Glyndwr

Zielsetzung: Mittelstandsförderung

Rechtsgrundlage: 1989 Local Government and Housing Act

Haushaltsmittel: 290 000 ECU für sechs Jahre

Beihilfeintensität: Keine direkte Finanzhilfe

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 10. 6. 1992

Mitgliedstaat: Vereinigtes Königreich (Dyfed)

Beihilfe Nr.: NN 60/92

Titel: Dyfed Gwynedd Powys Integrated Operational Programme — Mittelstandsförderung Gwynedd

Zielsetzung: Mittelstandsförderung

Rechtsgrundlage: 1989 Local Government and Housing Act

Haushaltsmittel: 200 000 £Stg/280 000 ECU jährlich

Beihilfeintensität: Nur Beratung

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 10. 6. 1992

Mitgliedstaat: Niederlande

Beihilfe Nr.: N 134/92

Titel: Zuschüsse für Exportkredite

Zielsetzung: Im Rahmen dieses Vorhabens werden — im Einklang mit der OECD-Vereinbarung — Zuschüsse zur Deckung eines Teils der Finanzierungskosten für Exportkredite gewährt. Darüber hinaus sollen diese Zuschüsse den Wettbewerbsverzerrungen entgegenwirken, die durch die von ausländischen Regierungen subventionierten Exportkredite entstehen, und gleiche Voraussetzungen für niederländische und ausländische Exporteure schaffen

Rechtsgrundlage: Besluit van de Staatssecretaris van Economische Zaken

Haushaltsmittel: 1992: 27,6 Millionen hfl/13,8 Millionen ECU; 1993: 25,7 Millionen hfl/12,8 Millionen ECU

Beihilfeintensität: Höchstens 10 Millionen hfl/5 Millionen ECU und 35 % des Exportanteils des Auftrags und des Gegenwartswerts der Differenz zwischen Refinanzierung und vertraglich festgelegten Zinssätzen

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Jahresbericht

Datum der Annahme: 10. 6. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Rheinland-Pfalz)

Beihilfe Nr.: N 245/92

Titel: Programm zur Förderung kleiner und mittlerer Handels- und Industrieunternehmen in Rheinland-Pfalz — Mittelstandsförderungsprogramm Rheinland-Pfalz

Zielsetzung: Zinszuschüsse werden für Investitionen mit folgenden Zielen gewährt:

- Verringerung der Umweltverschmutzung
- Einführung neuer Technologien
- Zusammenarbeit zwischen KMU
- Ansiedlung, Erweiterung, Modernisierung von KMU
- Versorgung neubesiedelter Gebiete und Gemeinden mit Dienstleistungen/Gütern

Rechtsgrundlage: § 19 Mittelstandsförderungsgesetz; § 44 der Landeshaushaltsordnung

Haushaltsmittel: 1992: 3,1 Millionen DM (1,55 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Höchstens 12,5 %, durchschnittlich 7,5 % (in Fördergebieten: zulässige Höchstgrenze für Regionalbeihilfen)

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 22. 6. 1992

Mitgliedstaat: Spanien (Madrid)

Beihilfe Nr.: 127/92

Titel: Finanzhilfen für Handelsunternehmen

Zielsetzung: Investitionen und Gemeinschaftsaufgaben mittelständischer Handel

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden de la Comunidad de Madrid

Haushaltsmittel: 200 Millionen Pta (1,55 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Bis zu 7,5 % NSÄ

Dauer: 1992

Datum der Annahme: 26. 6. 1992

Mitgliedstaat: Spanien (Kanarische Inseln)

Beihilfe Nr.: 258/92

Titel: Förderung Agrotourismus

Zielsetzung: Investitionen für den Agrotourismus

Rechtsgrundlage: Proyecto de Orden para el desarrollo del turismo rural del Gobierno de Canarias

Haushaltsmittel: 390 Millionen Pta (3 Millionen ECU)

Beihilfeintensität: Zuschüsse bis zu 50 % brutto

Dauer: 1992—1993

Datum der Annahme: 13. 7. 1992

Mitgliedstaat: Frankreich (Département du Nord)

Beihilfe Nr.: 132/92

Titel: Beihilfen auf regionaler oder Departementsebene im Fischereisektor. Beihilferegulung für die handwerkliche Fischerei. Investitionen an Land

Zielsetzung: Verbesserung der Bedingungen für Fischenlandungen

Rechtsgrundlage: Délibération du Conseil Général du 12. 1. 1982, précisée par la délibération du Conseil Général du 30. 5. 1988. Avis nécessaire de la Direction Départementale des Affaires Maritimes du Nord

Beihilfeintensität: 20 % der Investitionskosten

Dauer: Unbefristet

Bedingungen: Die gleichen wie in den Artikeln 27 und 28 sowie Anhang VI der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 3944/90 vorgesehen

Datum der Annahme: 13. 7. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Baden-Württemberg)

Beihilfe Nr.: N 172/92

Titel: Existenzgründungsprogramm des Landes Baden-Württemberg

Zielsetzung: Zinsverbilligte Darlehen zur Förderung von Existenzgründungen: kleine Unternehmen im Sinne der neuen KMU-Leitlinien

Rechtsgrundlage: Gesetz über die Landeskreditbank Baden-Württemberg vom 11. 4. 1972 und Mittelstandsförderungsgesetz Baden-Württemberg vom 16. 12. 1975

Haushaltsmittel: 1992: 33 Millionen DM/16,5 Millionen ECU

Beihilfeintensität: 12 %

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 13. 7. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen)

Beihilfe Nr.: N 313/92

Titel: Richtlinie für die Förderung von Urlaub auf dem Lande

Zielsetzung: Zuschüsse für Landwirte in Landwirtschaftsgebieten für den Bau oder die Erweiterung von Gästehäusern, Campingplätzen usw.

Rechtsgrundlage: §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung

Haushaltsmittel: 6 Millionen DM/3 Millionen ECU 1992; 8 Millionen DM/4 Millionen ECU 1993

Beihilfeintensität: 40 %, höchstens 30 000 ECU

Dauer: 31. 12. 1993

Datum der Annahme: 15. 7. 1992

Mitgliedstaat: Frankreich

Beihilfe Nr.: N 7/92

Titel: Umlage zur Finanzierung von Kino- und Fernsehfilmen

Zielsetzung: Verlorene Zuschüsse und Kredite, Aufbringung durch eine Umlage (taxe parafiscale) für Lichtspieltheater und Fernsehstationen, Subventionierung anspruchsvoller französischer Filme, die französische Kultur ausstrahlen

Rechtsgrundlage: Décrets 59-733 du 18 juin 1959, 59-1512 du 30 décembre 1959 et 86-175 du 6 février 1986, modifiés

Haushaltsmittel: 1991: Kinofilme 413 Millionen ffrs/60 Millionen ECU; Fernsehfilme 539 Millionen ffrs/78 Millionen ECU

Beihilfeintensität: 10 %

Dauer: Unbefristet

Datum der Annahme: 22. 7. 1992

Mitgliedstaat: Deutschland (Sachsen-Anhalt)

Beihilfe Nr.: N 13/92

Titel: Zuwendung an VEBA-Kraftwerke Ruhr AG für den Bau eines Braunkohlekraftwerks in Schkopau

Zielsetzung: Zukunftssicherung für den Braunkohlenbergbau, Sicherung von Arbeitsplätzen, Rekultivierung der ausgekohlten Tagebaue, Demonstrationsvorhaben für umweltfreundliche Braunkohlekraftwerke

Beihilfeintensität: 22 %, 600 Millionen DM/293 Millionen ECU, Gesamtkosten 2 707 Millionen DM/1 320 Millionen ECU

Dauer: Einmalige Zahlung

Bedingungen: Keine weiteren Zuschüsse, weder direkt noch indirekt für die Braunkohle-Verstromung, wo die Braunkohle mit anderen Energieträgern konkurriert

Mitteilung über das Außerkrafttreten einer Antidumpingmaßnahme

(92/C 203/03)

1. Die Kommission teilt mit, daß die unten aufgeführte Antidumpingmaßnahme außer Kraft getreten ist.
2. Diese Mitteilung ergeht nach Artikel 15 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern ⁽¹⁾.

Erzeugnis	Ursprungs- oder Ausfuhrland	Maßnahme	Bezugnahme	Datum des Außerkrafttretens
Mehrphasen-Wechselstrommotoren	Jugoslawien	Zoll	Verordnung (EWG) Nr. 2382/87 Abl. Nr. L 218 vom 7. 8. 1987	9. 8. 1992

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Ergebnisse der Ausschreibungen (Nahrungsmittelhilfe)

(92/C 203/04)

entsprechend Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 204 vom 25. Juli 1987, S. 1)

3. und 4. August 1992

Verordnung/ Entscheidung	Maßnahme Nr.	Partie	Begünstigter	Erzeugnis	Menge (t)	Liefer- stufe	Anzahl der Bieter	Zuschlagsempfänger	Ausschrei- bungspreis (ECU/t)
Entscheidung der Kommission vom 28. 7. 1992	523/92	A	Indien	LEP	1 000	DEST	3	Hoogwegt B.V. (NL)	1 720,20
	524/92	B	Indien	LEP	1 000	DEST	2	n.z. ⁽¹⁾	—
	525/92	C	Indien	LEP	1 000	DEST	2	n.z. ⁽¹⁾	—
	526/92	D	Indien	LEP	1 000	DEST	2	n.z. ⁽¹⁾	—
	527/92	E	Indien	LEP	1 000	DEST	2	Hoogwegt B.V. (NL)	1 736,00
	528/92	F	Indien	LEP	1 000	DEST	2	n.z. ⁽¹⁾	—
Entscheidung der Kommission vom 14. 7. 1992	657/92	A	CICR/Syrien	LENP	5	DEB	0	n.z.	—
2000/92	1206/91	A	FICR/Marokko	CBM	200	DEST	5	n.z. ⁽²⁾	—
	1207/91	B	FICR/Jemen	CBM	350	DEB	5	Iberica de Arroces — Valencia (E)	254,00

n.z.: Die Lieferung wurde nicht zugeschlagen.

⁽¹⁾ Zweite Ausschreibung: 10. 8. 1992 um 12 Uhr.⁽²⁾ Zweite Ausschreibung: 18. 8. 1992 um 12 Uhr.

BLT: Weichweizen
 FBLT: Weichweizenmehl
 CBL: Geschliffener Langkornreis
 CBM: Geschliffener mittelkörniger Reis
 CBR: Geschliffener Rundkornreis
 BRI: Reisbruch
 FHAF: Haferflocken
 SU: Zucker
 ME: Mengkorn
 SOR: Sorghum
 DUR: Hartweizen
 GDUR: Hartweizengrieß
 MAI: Mais

FMAI: Maismehl
 GMAI: Maisgrieß
 SMAI: Feingrieß von Mais
 LENP: Vollmilchpulver
 LEP: Magermilchpulver
 LEPv: Magermilchpulver, mit Vitaminen
 angereichert
 CT: Tomatenkonzentrat
 B: Butter
 BO: Butteroil
 HOLI: Olivenöl
 HCOLZ: Raffiniertes Rapsöl
 HPALM: Teilweise raffiniertes Palmöl

HTOUR: Raffiniertes Sonnenblumenöl
 CB: Corned beef
 RSC: Korinthen
 BABYF: Babyfood
 PA: Teigwaren
 FEQ: Ackerbohnen (Vicia faba equina)
 FMA: Puffbohnen (Vicia faba major)
 SAR: Sardinien
 FROF: Schmelzkäse
 DEB: Lieferung frei Löschhafen — gelöscht
 DEN: Lieferung frei Löschhafen — ungelöscht
 EMB: Lieferung frei Verschiffungshafen
 DEST: Lieferung frei Bestimmungsort

DECT

Ankündigung der Einleitung einer Studie zur „Validierung des europäischen schnurlosen Digital-Telekommunikationssystems (DECT)“ (Ortsanschlußleitung, Nachbarschafts-Telepoint und Telepoint-Anwendungen)

Beschleunigtes nicht offenes Verfahren

(92/C 203/05)

1. Auftraggeber

Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Generaldirektion Telekommunikation, Informationsindustrie und Innovation, XIII /D, BU 29 3/47, rue de la Loi 200, B-1049 Brüssel. Tel (32 2) 236 83 42. Telefax (32 2) 236 83 93.

2. Verfahrensart

Beschleunigte nicht offene Ausschreibung.

3. a)**b) Beschreibung der Dienstleistungen**

Im Rahmen der Richtlinie 91/287/EWG⁽¹⁾ des Rates über das Frequenzband, das für die koordinierte Einführung europäischer schnurloser Digital-Kommunikation (DECT) in der Gemeinschaft vorzusehen ist und der Empfehlung 91/288/EWG⁽²⁾ des Rates plant die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eine Studie zur Validierung des europäischen schnurlosen Digital-Telekommunikationssystems einzuleiten.

4. Laufzeit

10 Monate.

5. Rechtsform der Bietergemeinschaft

Angebote können einzeln oder gemeinsam unterbreitet werden. Unterbreiten zwei oder mehr Bewerber ein gemeinsames Angebot, ist einer davon als federführender Hauptauftragnehmer zu benennen.

6. a) Schlußtermin für Eingang der Teilnahmeanträge:

1. 9. 1992.

Maßgebend ist das Datum des Poststempels oder, bei persönlicher Abgabe, das Eingangsdatum.

b) Anschrift

Wie unter Punkt 1, z. Hd. Herrn P. Picard, BU 29 3/47, Tel. (32 2) 236 42, Telefax (32 2) 236 83 93.

7. Schlußtermin für Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe:

Die Aufforderungen zur Angebotsabgabe gemäß der unter Punkt 3 erwähnten Studie werden zu gegebener Zeit den Organisationen zugesandt, die der Kommission ihr Interesse entsprechend Punkt 6 mitgeteilt haben.

Ausführliche Spezifikationen werden spätestens zum obigen Stichtag versandt.

8. Mindestbedingungen

Dem Antrag ist ein Verzeichnis ähnlicher Studien und ein Nachweis einschlägiger Erfahrungen in der gesamten Gemeinschaft beizufügen.

9. Zuschlagskriterien

Kriterien für die Bewertung der Angebote sind der Ausschreibung zu entnehmen.

10. Absendung der Bekanntmachung

4. 8. 1992.

Studie zur Validierung des europäischen schnurlosen Digital-Telekommunikationssystems (DECT) (Ortsanschlußleitung, Nachbarschafts-Telepoint und Telepoint)

1. Die vom Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) entwickelte Norm für die europäische schnurlose Digital-Telekommunikation (DECT) legt eine Funkverbindungstechnik fest, durch die die verdrahtete Verbindung zum PSTN oder ISDN ersetzt werden kann. Sie wird vor allem für folgende Anwendungen gebraucht:

- Geschäftskommunikation (schnurloses PABX, schnurloses LAN),
- schnurloses Telefon in Wohnbereichen,
- öffentlicher Zugang.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 45.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 8. 6. 1991, S. 47.

DECT erlaubt Kommunikation hoher Kapazität mit preiswerten schnurlosen Endgeräten und wird ab 1992 in der Gemeinschaft eingeführt.

Durch DECT ist eine drahtlose Verbindung zwischen PC und LAN-Backbones sowie zwischen schnurlosen Handapparaten und drahtlosen PBX möglich, was den Weg für künftige „drahtlose Büros“ öffnet.

Außerdem erlaubt DECT Sprachtelefonie von hoher Qualität mit schnurlosen Handapparaten, die als konventionelle schnurlose Telefonerweiterungen des Netzabschlußpunktes betrieben werden, zu dem eine Feststation und ein oder mehrere schnurlose Telefone gehören.

Für den öffentlichen Zugang bieten sich folgende Anwendungen an:

- Nachbarschafts-Telepoint: Statt der Installierung einer Feststation beim Kunden könnte eine einzige Feststation eingerichtet werden, die mehrere Kunden bedient,
- Ortsanschlußleitung: Alternativ könnte diese öffentliche Feststation über Funk mit mehreren Feststationen bei den Kunden verbunden sein. Die Feststation beim Kunden wäre dann mit einem normalen verdrahteten Telefon verbunden.
- Telepoint: Die Feststation könnte sich auch in Fußgängerzonen oder Bahnhöfen befinden und über mobile schnurlose Handapparate erreicht werden.

2. Am 3. 6. 1991 hat der Ministerrat eine Richtlinie (einschließlich Durchführungsempfehlung) über das Frequenzband erlassen, das ab 1. Januar 1992 gemeinschaftsweit für die Einführung von DECT vorzusehen ist (1 880-1 900 MHz).

Untersuchungen der Kommission deuten bis zum Jahr 2000 auf einen Markt in Höhe von 20 000 000 000 ECU für Geräte der schnurlosen Technologie hin. Durch die Kostendegression aufgrund von Großserien könnten DECT-Handapparate für 200-250 ECU nach heutigem Wert verkauft werden.

Die von ETSI erarbeitete DECT-Norm befindet sich derzeit in der Abstimmungsphase. Das Verfahren der öffentlichen Stellungnahme war im Dezember 1991 abgeschlossen; die sich daraus ergebenden Änderungen wurden in die Norm aufgenommen. DECT-Erzeugnisse dürften ab Mitte 1992 (August/September) auf dem Markt erscheinen.

3. Diese Studie soll die Einführung der europäischen schnurlosen Digital-Telekommunikation (DECT) gemäß der Richtlinie 91/287/EWG und der Empfehlung 91/288/EWG des Rates unterstützen.

In dieser Studie ist vorgesehen, daß den Validierungsprüfungen Demonstrationen bei möglichen Betreibern folgen sollen; insbesondere bei solchen in Mittel- und Osteuropa, die daran interessiert sind, durch Funkzugang zum festen Netz die erheblichen Kapazitätsengpässe der Ortsanschlußleitung zu überwinden. Dies ist eine Gelegenheit zur Förderung der Mobiltechnologie der Gemeinschaft in Mittel- und Osteuropa.

Die Studie soll in zwei Abschnitten durchgeführt werden.

3.1 Abschnitt A - Validierung der DECT-Norm

In diesem Abschnitt soll die DECT-Norm in folgenden Anwendungen des öffentlichen Zugangs validiert werden:

- Ortsanschlußleitung,
- Nachbarschafts-Telepoint,
- Telepoint.

Diese Validierungen sollten durch Feldmessungen erfolgen. Bieter müssen nachweisen, daß sie mit DECT-Herstellern zu Vereinbarungen gelangen können, so daß die notwendigen Geräte zur Verfügung stehen und die Mitwirkung von Netzbetreibern gesichert ist.

Ein ausführlicher Plan ist vorzulegen.

3.2 Abschnitt B - Demonstration des öffentlichen Zugangs zu DECT in Osteuropa

In diesem Abschnitt sollen potentiellen Betreibern in Osteuropa, die am Funkzugang zum festen Netz interessiert sind, die Möglichkeiten von DECT demonstriert werden.

In den Angeboten ist anzugeben, wie die Demonstration bei ausgewählten Betreibern bzw. in ausgewählten Ländern geschehen soll. Auch sollten Bieter ihre Verbindungen zu Telekommunikationskreisen in Osteuropa nachweisen.



**AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Luxemburg**



EIN EUROPÄISCHER FINANZRAUM
von Dominique Servais

Der großräumige Markt muß auch eine finanzielle Dimension haben, d. h., es muß freier Kapitalverkehr und freier Verkehr mit finanziellen Dienstleistungen herrschen. Zwar sind in diesem Bereich schon Fortschritte erzielt worden, doch bleibt immer noch viel zu tun. Die angestrebte Schaffung eines echten „europäischen Raums“ macht die vollständige Liberalisierung des Kapitalverkehrs zu einer dringlicheren, aber auch anspruchsvolleren Aufgabe.

53 Seiten — 17,6 × 25 cm
ISBN 92-825-8570-0 — Katalognummer: CB-PP-88-C03-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 6
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT

DIE ÖFFENTLICHEN FINANZEN DER GEMEINSCHAFT
Der Gemeinschaftshaushalt nach der Reform von 1988

Diese Veröffentlichung wurde ausgearbeitet, um allen, die privat oder beruflich Näheres über die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft erfahren wollen, ihre Rechtsgrundlagen und die großen Etappen ihrer Entwicklung vorzustellen sowie die Grundsätze der Haushaltsführung und ihren praktischen Vollzug zu erläutern.

122 Seiten — 21 × 29,7 cm
ISBN 92-825-9828-4 — Katalognummer: CB-55-89-625-DE-C
Preis in Luxemburg (ohne MwSt.): ECU 10,50
ES, DA, DE, GR, EN, FR, IT, NL, PT



BESTELLSCHEIN ZU SENDEN AN
Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
2, rue Mercier, L-2985 Luxemburg

Bitte senden Sie mir die oben mit gekennzeichneten Veröffentlichungen zu.

Name:

Anschrift:

..... Tel.:

Datum: Unterschrift:

INFO 92

Eine neue EG-Datenbank, die Sie über die Fortschritte auf dem Weg zum Einheitlichen Binnenmarkt informiert

Nähere Auskünfte Eurobases:

fax : + 32 (2) 236 06 24

phone : + 32 (2) 235 00 03

INFO 92 enthält Informationen, die für all diejenigen, die sich rechtzeitig auf 1993 einstellen wollen, absolut unerlässlich sind.

Mit INFO 92 soll allen Benutzern eine „Gebrauchsanweisung“ für den Binnenmarkt in die Hand gegeben werden. INFO 92 ist ein laufend

auf dem neuesten Stand gehaltenes Inventar, in dem die Kommissionsvorschläge Schritt für Schritt festgehalten, die wichtigsten Ereignisse kurz zusammengefaßt und in ihrem Zusammenhang dargestellt werden.

Die Informationen reichen bis zur abschließenden Phase, der Umsetzung der Richtlinien in innerstaatliches Recht der Mitgliedstaaten.

INFO 92 ist besonders benutzerfreundlich. Die Abfrage erfolgt über Bildschirmgeräte. Dazu kann man zahlreiche im Handel erhältliche Geräte verwenden, die an ein besonderes Datenübertragungsnetz angeschlossen



werden. Die hohe Übertragungsgeschwindigkeit, die nahezu permanente Aktualisierung (die Daten werden mehrmals täglich auf den neuesten Stand gebracht) und die mühelos erlernbaren Dialogverfahren machen INFO 92 für die breite Öffentlichkeit wie für Spezialisten gleichermaßen

interessant.

Die dem System zugrunde liegende Technik ermöglicht einen einfachen Zugriff zu den Daten dank verschiedener dem Benutzer zur Wahl gestellter Menus und dank eines logischen Aufbaus der Datenbank, der der Gliederung des Weißbuches der Kommission und dem Ablauf der Beschlußfassungsverfahren der Gemeinschaft folgt.

Der Benutzer kann sich natürlich auch an die Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten wenden und — soweit es sich um KMU handelt — an die „Euroschalter“, die sich überall in der Gemeinschaft finden.

